

# Gestattungsvereinbarung

der SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, Bürgerplatz 3, 96472 Rödental  
gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz



rödenet  
INTERNET / TV

Du brauchst Hilfe, oder hast Fragen? Wir helfen dir gerne weiter! +49 9563 51333-0 oder [info@stadtwerke-roedental.de](mailto:info@stadtwerke-roedental.de).  
Sende uns die Vertragsunterlagen gerne per Mail, oder an: SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, Bürgerplatz 3, 96472 Rödental

## Gestattungsvereinbarung zwischen der

SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, Bürgerplatz 3, 96472 Rödental – Telefon-Nr.: +49 9563 51333-0, Fax-Nr.: +49 9563 51333-59  
E-Mail: [info@stadtwerke-roedental.de](mailto:info@stadtwerke-roedental.de) – **nachfolgend Netzinhaber genannt** –

## und dem

Grundstückseigentümer (Vorname, Name / Firma)

Straße / Hausnummer

PLZ Ort

Telefon / Mobilfunk E-Mail

## – nachfolgend Vertragspartner genannt –

Der Netzinhaber errichtet im Gemeindegebiet von Rödental ein zukunftsfähiges Glasfasernetz, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet und Telefonie angeboten werden.

Mit dieser Erklärung erteilt der Vertragspartner sein Einverständnis für den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz des Netzinhabers im Gemeindegebiet von Rödental. Der Vertragspartner ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet dem Netzinhaber unentgeltlich auf seinem Grundstück:

Straße / Hausnummer

PLZ Ort

Bewohner, falls abweichend zum Eigentümer Telefon / Mobilfunk

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden (zutreffendes bitte ankreuzen)

Einfamilienhaus  Doppel-/Reihenhaus  Mehrfamilienhaus mit  Wohneinheiten  Sonstiges

den Glasfaseranschluss zu errichten.

Hierzu erklärt sich der Vertragspartner mit seiner Unterschrift zu nachfolgenden Punkten einverstanden:

- Der durch den Netzinhaber beauftragte Netzpächter und Tiefbauunternehmer darf alle Vorrichtungen anbringen, einbauen und verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz des Netzinhabers herzustellen. Der Glasfaseranschluss besteht insbesondere aus dem Glasfaserkabel, dem Leerrohr, der Hauseinführung und dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL). Der Glasfaseranschluss ist Eigentum des Netzbetreibers und ist im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und ggf. in Zukunft werden. Der Vertragspartner gestattet dem Netzinhaber oder dem von ihm beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Vertragspartner zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die ggf. benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. **Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Vertragspartner.** Der Netzinhaber verpflichtet sich und die von ihm beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind.

# Gestattungsvereinbarung

der SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, Bürgerplatz 3, 96472 Rödental  
gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz



rödenet  
INTERNET / TV

Du brauchst Hilfe, oder hast Fragen? Wir helfen dir gerne weiter! **+49 9563 51333-0** oder **info@stadtwerke-roedental.de**.  
Sende uns die Vertragsunterlagen gerne per Mail, oder an: **SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, Bürgerplatz 3, 96472 Rödental**

- Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die vom Netzinhaber beauftragen Dritten im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringen, die erforderlich sind, um Telekommunikationsdienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Aktivtechnik notwendige Strom wird vom Vertragspartner/Bewohner getragen. Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die vorinstallierte und bestehende Hausinfrastruktur (vorhandene Telefon- und Fernsehverteilanlagen) genutzt. Die Netzebene 4 (NE4 oder Hausnetz) wird grundsätzlich ausgebaut. Je nach Einzelfall fallen nach Rücksprache ggf. Kosten an.
- Der Netzinhaber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzinhaber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzinhaber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist. Auf Verlangen des Vertragspartners wird der Netzinhaber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- Für den **kostenfreien** Anschluss an das Glasfasernetz des Netzinhabers und die Installation des Glasfaserhausanschlusses muss, vor Baubeginn im entsprechenden Cluster, die Gestattungsvereinbarung dem Netzinhaber rechtsverbindlich unterzeichnet zugehen und für jedes Grundstück/Gebäude gleichzeitig mit der Gestattungsvereinbarung auch mindestens ein Internet-Anschluss-Vertrag mit dem Netzinhaber abgeschlossen werden.

Nach Baubeginn im jeweiligen Cluster werden die Kosten für den Anschluss mit 849€ inkl. MwSt. berechnet.
- Für den Fall, dass der Netzinhaber das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Vertragspartner in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein.
- Mit Unterzeichnung dieser Gestattungsvereinbarung erwirbt der Vertragspartner keinen Anspruch auf Anschluss an das Glasfasernetz. Dieser unterliegt einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Netzinhabers.
- Die Gestattungsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass der Netzinhaber personen- und gebäudebezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erhebt, mit Datenverarbeitungsanlagen speichert und verarbeitet, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung, des Betriebs oder der Dienstleistungserbringung des Glasfasernetzes erforderlich ist oder wird. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Netzinhaber.

\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.  
Datum

\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.  
Ort



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertragspartners